

Herzlich willkommen zur
Einwohnerversammlung

anlässlich der erstmaligen Erhebung
der wiederkehrenden
Straßenausbaubeiträge
(Ausbau: Schulstraße)

Unterschied

Gebühren

Entgelte, die als Gegenleistung für die konkrete Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung/Leistung erhoben wird.

Beispiele:

Eintritt Schwimmbad,
Abfallgebühren

Beiträge

Entgelte, die als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung/Leistung erhoben wird.

Beispiele:

Versicherungsbeitrag,
Rundfunkbeitrag

§ 10 a Kommunalabgabengesetz (KAG)

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge (§ 10) die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils (Absatz 3) als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau (§ 9 Abs. 1 Satz 2) vorteilbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann an Stelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

(3) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(5) Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der

Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

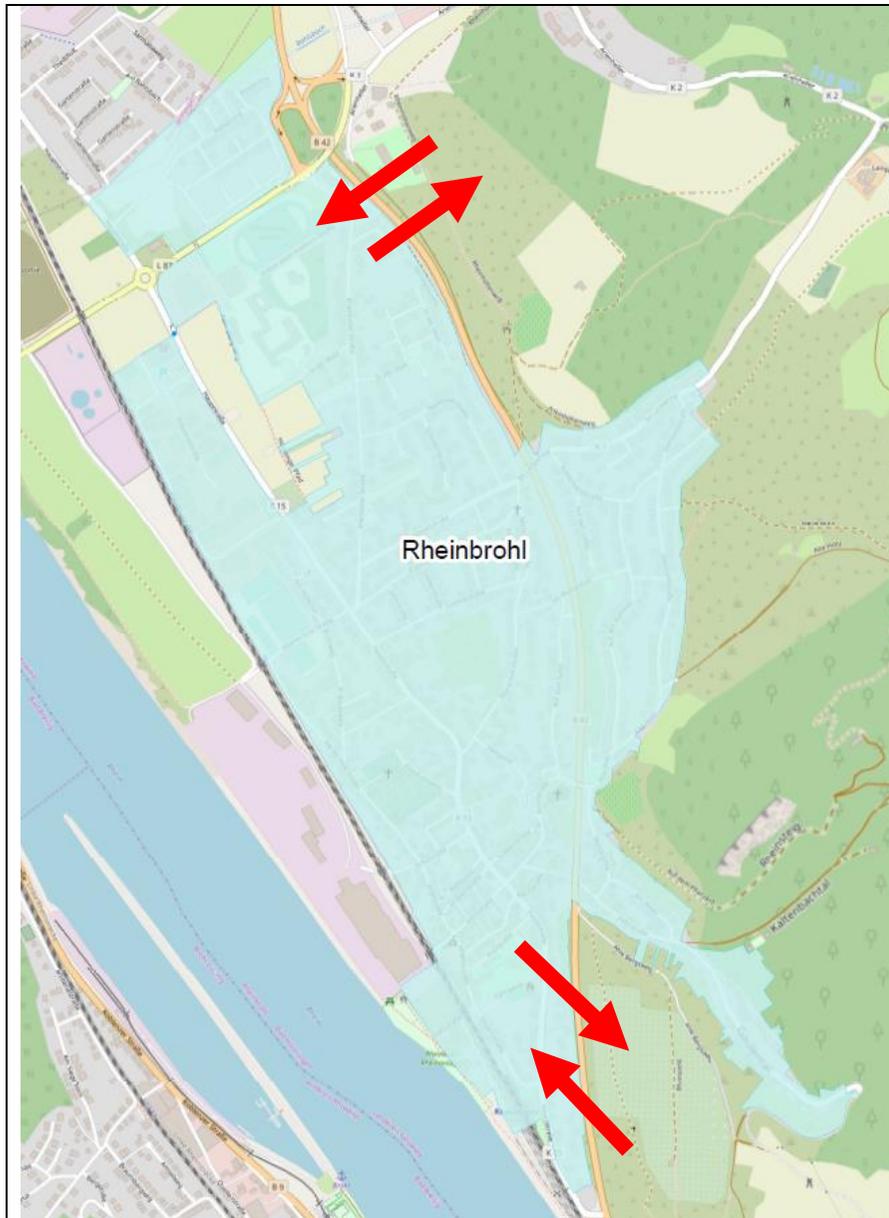
(6) Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach § 10 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. Entsteht nach dem Zeitpunkt der Umstellung kein neuer Beitrag bis zum Ablauf des 20. Jahres nach der ersten Entstehung des wiederkehrenden Beitrags, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die wiederkehrenden Beiträge bis zum Ablauf dieses Zeitraums in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter zu entrichten sind. Der Gesamtbetrag der wiederkehrenden Beiträge ist durch die Höhe des Betrags begrenzt, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, der durch die Leistung eines einmaligen Beitrags für den letzten Ausbau der Verkehrsanlagen abzugelten gewesen wäre.

(7) Im Übrigen gelten § 7 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 und 7 sowie § 9 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.



Zwei
Abrechnungseinheiten:
Ortsteil Rheinbrohl u.
Ortsteil Arienheller

Beschluss des
Ortsgemeinderates
Rheinbrohl vom
24.09.2019:
Abrechnungseinheit
Ortsteil Rheinbrohl nicht
trennen



Gemeindeanteil (35%)

spiegelt das Verhältnis
Anliegerverkehr zu
Durchgangsverkehr
wider

in der gesamten
Abrechnungseinheit
(alle Gemeindestraßen
gemeinsam)

Bundes-, Landes-, und
Kreisstraßen nicht
erfasst

Vollgeschosszuschlag § 2 Absatz 4 LBauO

1. im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche
2. a. über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m ODER
b. über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m
haben (Geschosse im Dachraum)

**In Bebauungsplan-Gebieten
wird als Vollgeschosszahl die im
Bebauungsplan höchstzulässige Zahl
der Vollgeschosse festgesetzt.**

**In Gebieten ohne Bebauungsplan wird
grundsätzlich die Zahl der auf den
Grundstücken in der näheren
Umgebung überwiegend vorhandenen
Vollgeschosse veranschlagt.**

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 %.
Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke.

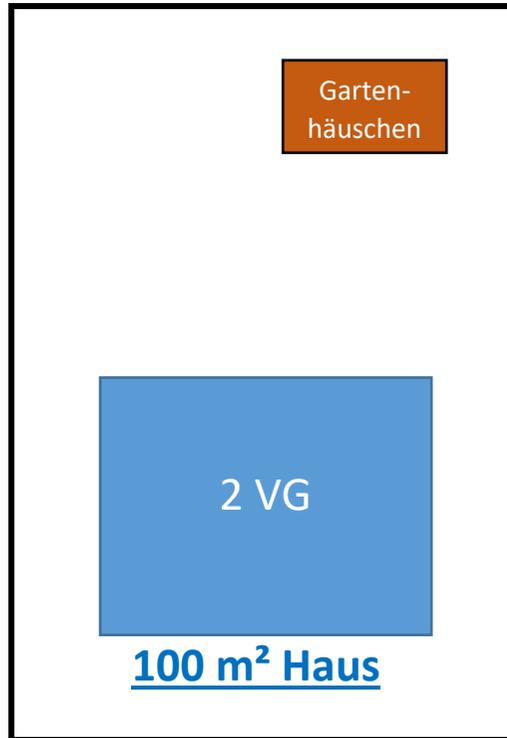
Umzulegende beitragsfähige Kosten, Ausbau Schulstraße

beitragsfähiger Aufwand 2017	2.203,40 €
2018	278.455,26 €
2019	58.019,03 €
<hr/>	<hr/>
beitragsfähiger Aufwand gesamt	338.677,69 €
Erstattungen VG-Werke	- 44.669,99 €
<hr/>	<hr/>
beitragsf. Aufwand nach Erstattungen	294.007,70 €
Gemeindeanteil (35%)	- 102.902,70 €
<hr/>	<hr/>
Umzulegende beitragsfähige Kosten	191.105,01 €
Größe des ges. Abrechnungsgebietes	ca. 1.300.000 m ²
Kosten pro m² beitragsrelevante Veranlagungsfläche	ca. 0,15 €/m²

Ausnutzungshindernisse ...

A

500 m² Grundstück



Garten-
häuschen

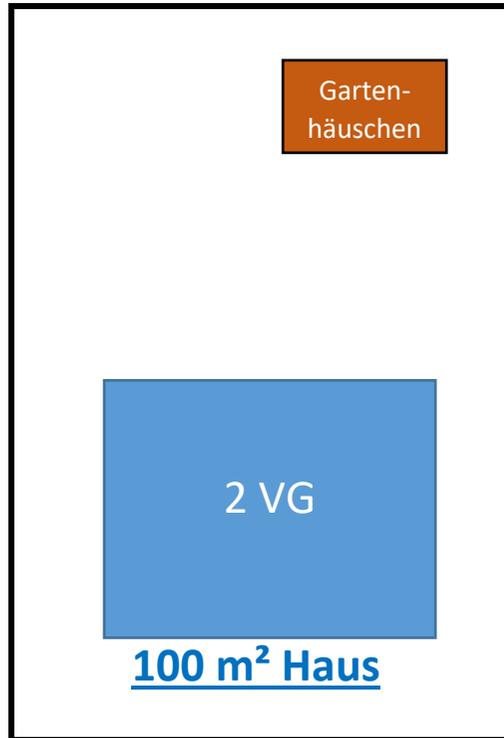
2 VG

100 m² Haus

Ausnutzungshindernisse ...

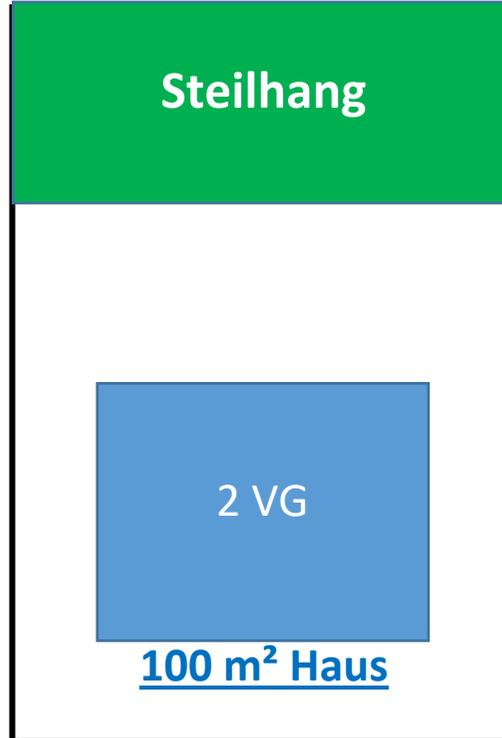
A

500 m² Grundstück



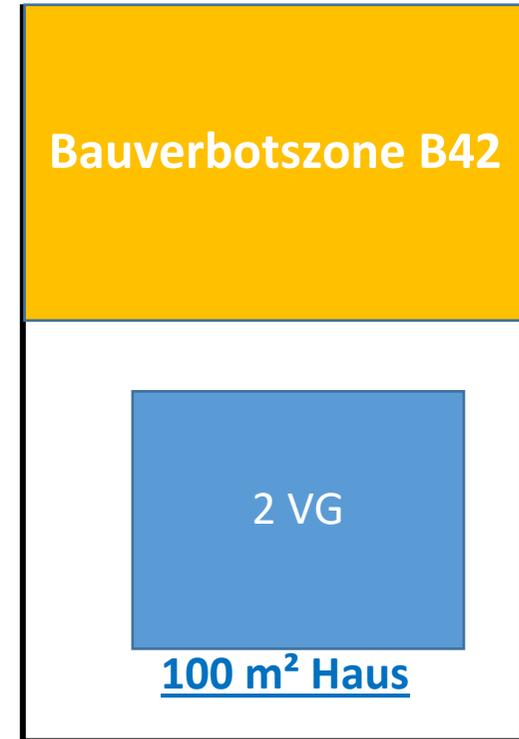
B

500 m² Grundstück



C

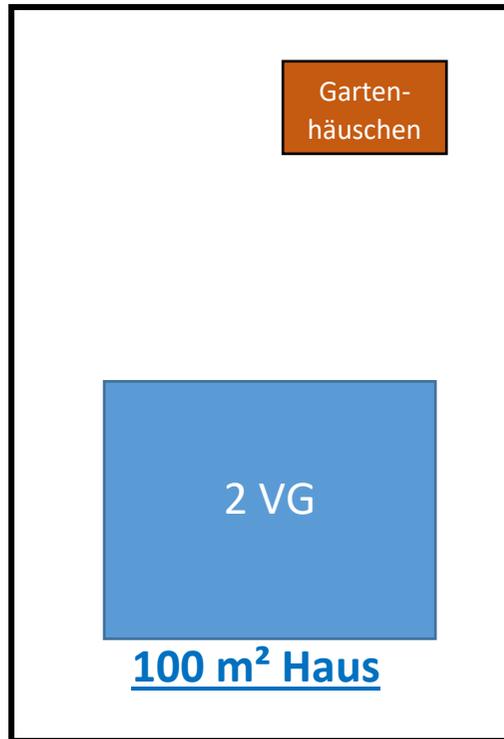
500 m² Grundstück



Ausnutzungshindernisse ...

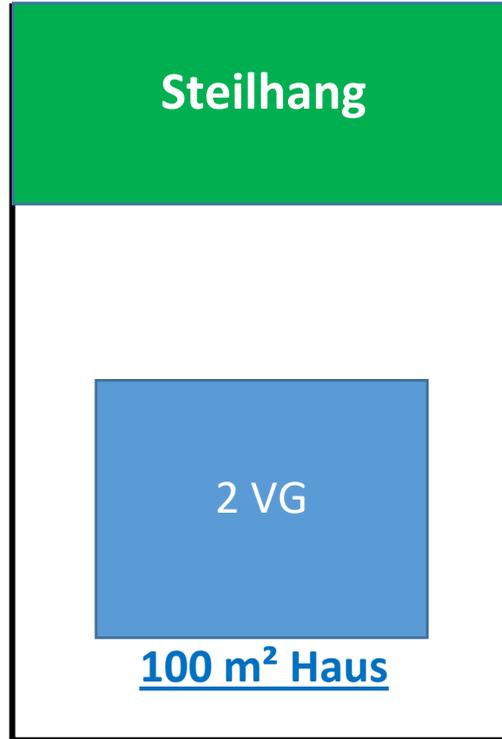
A

500 m² Grundstück



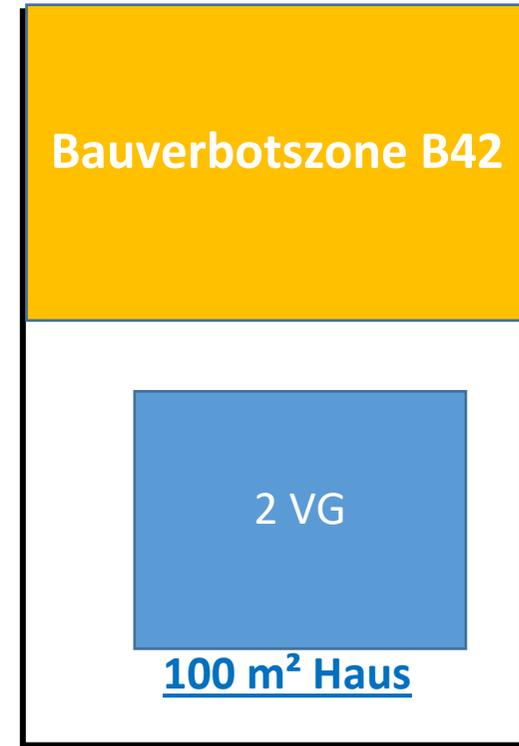
B

500 m² Grundstück



C

500 m² Grundstück



- Keine Auswirkung auf gebietstypische Wohnbebauung -
... haben nach der Rspr. keinen Einfluss auf Flächenansatz (= 700 m²)

Beispiel: Ehepaar, Einfamilienhaus, BPlan „2 Vollgeschosse“

Summe der amtlichen Fläche	500 m ²
Flächenansatz nach Berücksichtigung von Tiefenbegrenzungen	500 m ²
Sonstige Flächenreduzierungen	0 %
Zuschlag für Vollgeschosse	40 %
Artzuschlag	0 %
<hr/>	<hr/>
Fläche nach Berücksichtigung von Zuschlägen und Reduzierungen	700 m²
Eigentumsanteil	1/1
Verschonung in Höhe von	0 %
Beitragsrelevante Veranlagungsfläche	700 m²
Beitrag 700 m² x 0,15 €/m²	105 €

Beispiel: Ehepaar, Einfamilienhaus, BPlan „2 Vollgeschosse“

Summe der amtlichen Fläche	500 m ²	
Flächenansatz nach Berücksichtigung von Tiefenbegrenzungen	500 m ²	
Sonstige Flächenreduzierungen	0 %	
Zuschlag für Vollgeschosse	40 %	
Artzuschlag	0 %	
Fläche nach Berücksichtigung von Zuschlägen und Reduzierungen	700 m²	
Eigentumsanteil	1/1	
Verschonung in Höhe von	0 %	
Beitragsrelevante Veranlagungsfläche	700 m²	
Beitrag 700 m² x 0,15 €/m²	105 €	
(<i>hiervon Anteil Grundstück 500 m² x 0,15 €/m²</i>	<i>75 €</i>	←
<i>und Anteil Vollgeschosse 200 m² x 0,15 €/m²</i>	<i>30 €</i>)	←

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit